

Nr. 218. Ministerialverordnung, die Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks betr., vom 10. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 7.)

Um bereits vorgekommenen Mißverständnissen über die Auffassung und Auslegung der in Art. 2. des Amts- und Verordnungsblattes für die Fürstlich Rheinischen Lande j. L. publizirten Grundrechte des deutschen Volks zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, hiermit noch besonders darauf aufmerksam zu machen und hinzuweisen, daß nach Artikel 7. des dazu gehörigen Einführungsgesetzes hinsichtlich einzelner in den Grundrechten enthaltener Bestimmungen die seitherige Gesetzgebung bis zum Erscheinen der betreffenden neuen Reichs- und Landesgesetze einstweilen noch in Kraft verbleibe.

Es ist dies namentlich der Fall

- 1) hinsichtlich des Rechts, seinen Aufenthalt und Wohnsitz an einem Orte zu nehmen, Eigenschaften zu erwerben und darüber zu verfügen, einen Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen, (Art. 1. §. 3. der Grundrechte),
- 2) hinsichtlich der Befugniß zur Haussuchung zum Schutze der Abgabenerhebung und des Waldbelagerns (Art. 3. §. 10. 3. der Grundrechte und Art. 7. des Einführungsgesetzes),
- 3) hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse, der Eidleistung, der Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe und der Führung der Standesbücher (Kirchenbücher), (Art. 5. §§. 17. 19. 20. 21. der Grundrechte),
- 4) hinsichtlich der Verhältnisse der Schule und der Lehrer, sowie der Verpflichtung zur Entrichtung von Schulgeld, (Art. 6. §§. 23. 26. 27. der Grundrechte),
- 5) hinsichtlich der Beschränkungen des Eigenthümers bei Verfügungen über seinen Grundbesitz, ferner hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihren Ausflüssen, der Familienfideikomisse und Lehen, (Art. 8. §§. 33. 35. 1. 38. 39. der Grundrechte), endlich
- 6) hinsichtlich des Verichtsstandes und Verichtsverfahrens, ingleichen der Straßbefugnisse der Verwaltung und Polizeibehörden, (Art. 9. der Grundrechte.)

Die Ausführung der vorstehend gedachten Rechte und Einrichtungen bleibt der künftigen Reichsgesetzgebung sowie der Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten vorbehalten, und wird, insoweit diese Ausführung im alleinigen Wege der Specialgesetzgebung möglich ist, das Bestreben der Staatsregierung unablässig darauf gerichtet sein, um die deshalb erforderlichen Gesetzesvorlagen und Anordnungen eunlichst zu beschleunigen, damit